



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

Per E-Mail

AOPA Germany
Außerhalb 27 / Flugplatz
63329 Egelsbach
info@aopa.de

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
Am Propstthof 78a, 53121 Bonn
BEARBEITET VON Astrid Gutschalk
REFERAT/PROJEKT III B 6
TEL +49 (0) 228 99 682-2398 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 228 99 682-2279
E-MAIL IIB6@bmf.bund.de
DATUM 23. Januar 2015

–
Arbeitskreis Geschäftsfliegerei im
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin
info@gbaa.de

–
BARIG
Board of Airline Representatives in Germany
Unterschweinstiege 8
60549 Frankfurt/Main
barigev@barig.org

Bundesverband der Betriebe der Allgemeinen Luftfahrt e.V.
Eisenwerkstraße 9
58332 Schwelm
office@bbal.de

–
Bundessteuerberaterkammer
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)
Postfach 02 88 55
10131 Berlin
zentrale@bstbk.de

Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin
info@bdi.eu

Bundesverband der Deutschen
Fluggesellschaften (BDF)
Georgenstraße 25
10117 Berlin
kontakt@bdf.aero

Bundesverband der Deutschen
Luftverkehrswirtschaft e.V. (BDL)
Dr. Lars Hoppe (Leiter Recht & Steuern)
Französische Straße 48
10117 Berlin
info@bdl.aero
lars.hoppe@bdl.aero

Bundesverband der Deutschen
Luft- und Raumfahrtindustrie (BDLI)
Friedrichstraße 60
10117 Berlin
kontakt@bdli.de
luftfahrt@bdli.de

Deutscher Anwaltverein e. V.
Littenstraße 11
10179 Berlin
dav@anwaltverein.de

Deutscher Aero Club e.V.
Hermann-Blenk-Straße 28
38108 Braunschweig
info@daec.de

Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin
steuern@berlin.dihk.de

Vereinigung Cockpit e.V.
Hauptstadtrepräsentanz
Reinhardtstr. 44
10117 Berlin
office.berlin@vcockpit.de

Vereinigung Luftfahrt e. V.
Adolf-Kolping-Straße 4
64521 Groß-Gerau
office@vluffahrt.de

Vereinigung der Dienstleister an
Deutschen Flughäfen e.V. (VDF)
Postfach 23 01 10
70621 Stuttgart
GF@vdf-ev.com

Vereinigung Luftfahrt e.V.
Adolf-Kolping-Straße 4
64521 Groß-Gerau
office@vluffahrt.de

Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26
10787 Berlin
admin@wpk.de

BETREFF **Energiesteuerbefreiung für die gewerbliche Luftfahrt;
Flüge zu Instandhaltungsbetrieben, Schulungsflüge**
GZ **III B 6 - V 8230/07/10005**
DOK **2015/0058001**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Seit Ende 2011 erfolgten durch den EuGH (C-79/10, C-250/10) und den BFH (u. a. VII R 9/09, VII R 21/09, VII R 26/09, VII R 33/09, VII R 40/09, VII R 29/12; VII R 9/13) eine Reihe von Urteilen zur Abgrenzung der energiesteuerlich begünstigten gewerblichen Luftfahrt von der nicht begünstigten privaten Luftfahrt. Die Urteile betreffen die steuerrechtliche Einordnung von unternehmens- und konzerninternen Flügen, Vercharterungen, die innerbetriebliche Vorbereitung der Erbringung von Luftfahrtleistungen, die Steuerbegünstigung für sog. Taxiflugverkehre, Schulungsflüge und Flüge von und zu Instandhaltungsbetrieben.

Nach den Bestimmungen des Energiesteuerrechts (§§ 27 und 52 EnergieStG i. V. m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 EnergieStV) war die Steuerbefreiung im Bereich der gewerbsmäßigen Personen- und Warenbeförderung bisher allein Luftfahrtunternehmen vorbehalten. Während Flüge zu unternehmensinternen Zwecken weiterhin nicht energiesteuerbefreit erfolgen dürfen, hat der BFH unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EuGH entschieden, dass in bestimmten

Fällen Flugkraftstoffe (Kerosin und Flugbenzin), die von Nicht-Luftfahrtunternehmen für konzerninterne Flüge und sog. Taxiflugverkehre verwendet werden, nicht der Energiebesteuerung unterliegen. Unter der Voraussetzung, dass nachgewiesen wird, dass Unternehmen, die nicht Luftfahrtunternehmen sind, gewerbsmäßig im Bereich der Luftfahrt tätig sind und die durchgeführten Flüge gewerbsmäßig - also unter anderem mit Gewinnerzielungsabsicht - durchgeführt werden (vgl. BFH-Urteile VII R 29/12, VII R 9/13; VII B 116/12 und VII B 117/12), kann eine Steuerentlastung beantragt werden.

Die streitbefangenen Sachverhalte betrafen auch sog. Trainings- und Schulungsflüge sowie Flüge von und zu Instandhaltungsbetrieben. Die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung erfordert Änderungen bei der Gewährung der Energiesteuerbefreiung für Luftfahrtunternehmen, die gewerbsmäßig Personen und Waren befördern, und für Unternehmen, die gewerbsmäßig Luftfahrtdienstleistungen (aerial work) erbringen (z. B. Flugschulen, Vermessungsflüge, Luftbildaufnahmen). Nach dem Urteil des EuGH C - 79/10 (Rz. 24 und 25) und dem Urteil des BFH VII R 29/12 (3. Leitsatz und Rz. 6,13 -15) können Kraftstoffe, die für Werkstatt-, Trainings- und Schulungsflüge verwendet werden, nicht weiter steuerlich begünstigt werden, da sie nicht unmittelbar der entgeltlichen Erbringung von Luftfahrtdienstleistungen dienen.

Die aktuelle Erlasslage (siehe Verwaltungsvorschrift: Verwendung von Energieerzeugnissen für die Luftfahrt; insbesondere Abs. 19 und 42) wird daher mit Wirkung vom **1. Februar 2015** an den Urteilstenor angepasst. In Umsetzung der aktuellen Urteile umfasst die Steuerbegünstigung nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG nicht mehr:

- Flüge zur Einweisung der eigenen Flugbesatzung auf andere Luftfahrzeugmuster,
- Flüge zum Training der eigenen Flugbesatzung,
- Demonstrationsflüge und Verkaufsflüge (z. B. bei Messen und Flugschauen),
- Prüfflüge, soweit sie nicht durch Herstellungs- oder Instandhaltungsbetriebe durchgeführt werden,
- Flüge zum und vom Instandhaltungsbetrieb, es sei denn, sie erfolgen durch den Instandhaltungsbetrieb selbst, sodass die Berechtigung zur Nutzung des Luftfahrzeugs für diese Flüge auf den Instandhaltungsbetrieb übergeht und Verwender der Energieerzeugnisse der Instandhaltungsbetrieb ist.

Hinweis: Die Regelung betrifft nur in Deutschland getankte Kraftstoffe.

Der steuerfreie Bezug von Kraftstoffen für die Luftfahrt ist in Deutschland für Flugbenzin und Kerosin im Rahmen eines allgemeinen Erlaubnisverfahrens (für Flugzeuge mit einem Höchstgewicht über 12 Tonnen) oder eines förmlichen Erlaubnisverfahrens (für Flugzeuge

mit einem Höchstgewicht unter 12 Tonnen) möglich. Zudem können die vorgenannten Kraftstoffe oder andere in der Luftfahrt verwendete Kraftstoffe zunächst versteuert bezogen und anschließend einer Steuerentlastung nach § 52 EnergieStG zugeführt werden.

Sollten Kraftstoffe im Rahmen einer förmlichen oder allgemeinen Erlaubnis steuerfrei bezogen worden sein und in Einzelfällen für die vorgenannten Flüge, für Flüge zu innerbetrieblichen Zwecken oder für Flüge zur innerbetrieblichen Vorbereitung einer Dienstleistung verwendet werden, so entsteht mit der Verwendung dieser Kraftstoffe zu diesen Zwecken die Energiesteuer. Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber (z. B. das Luftfahrtunternehmen oder derjenige, der eine gewerbsmäßige Luftfahrtleistung erbringt). Dieser hat für die Energieerzeugnisse, für die die Steuer entstanden ist, eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Vordruck 1100). Den Zeitraum, für den die Steuererklärung abzugeben ist, die Frist für die Abgabe der Steuererklärung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuer bestimmt das örtlich zuständige Hauptzollamt. Die betroffenen Unternehmen sollten deshalb zeitnah Kontakt mit dem für sie zuständigen Hauptzollamt aufnehmen.

Hinweis: Werden mit einem Luftfahrzeug häufiger Flüge zu den vorgenannten nicht steuerbegünstigten Zwecken oder sonstige Privatflüge durchgeführt, ist der steuerfreie Bezug der Flugkraftstoffe nicht zulässig. Die Kraftstoffe sind in diesem Fall versteuert zu beziehen. Nach ihrer Verwendung zu steuerfreien Zwecken kann eine Steuerentlastung beantragt werden.

Ich bitte Ihre Mitgliedsunternehmen zeitnah über die geänderte Rechtslage zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schmidtke